

*Otto-Brenner Str. 17, 21337 Lüneburg*

*ISIN: DE0006765506*

*Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der*

## **ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am Freitag, den 28.05.2010, Beginn: 10:00 Uhr**

*in unseren Geschäftsräumen in der Otto-Brenner-Str. 17 in 21337 Lüneburg ein.*

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG sowie des Berichts des Aufsichtsrates, jeweils für das Geschäftsjahr 2008**

### **2. Bericht des Vorstands zur aktuellen Lage des Unternehmens und Ausblick**

### **3. Verwendung des Bilanzverlustes 2008**

■ Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 1.418.919,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Alleinvorstand im Geschäftsjahr 2008, Herrn Dr. Stute-Schlamme, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008, Herrn Bernd Günther, Herrn Werner Tschense, Herrn Prof. Dr. Bernd Schmidek, Herrn Bernd Menzel, Herrn Helmut Spincke (bis 30.06.2008), Frau Sabine Köllner (bis 07.07.2008) und Herrn Jürgen Ragaller (ab 27.11.2008) für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Sammelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates entscheiden zu lassen.

### **6. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG. Von den sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates werden daher vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern gewählt. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Nachdem das bisherige Aufsichtsratsmitglied Menzel sein Amt aufgrund seiner Vorstandsbestellung niedergelegt hatte, wurde Herr Christian Gloe mit gerichtlichem Beschluss vom 09.04.2010 gem. § 104 AktG zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung endet, soweit der Aufsichtsrat mittels einer Bestellung durch die Hauptversammlung wieder ordnungsgemäß besetzt ist.

Nachdem das bisherige Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Schmidek sein Amt niedergelegt hatte, wurde Herr Dr. Hans-Peter Rechel mit gerichtlichem Beschluss vom 09.04.2010 gem. § 104 AktG zum Aufsichtsratsmitglied

bestellt. Die gerichtliche Bestellung endet, soweit der Aufsichtsrat mittels einer Bestellung durch die Hauptversammlung wieder ordnungsgemäß besetzt ist.

Nachdem die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Günther zunächst (automatisch) zum 31.08.2009 beendet („ausgelaufen“) war, wurde Herr Bernd Günther mit gerichtlichem Beschluss vom 09.04.2010 gem. § 104 AktG (erneut) zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung endet, soweit der Aufsichtsrat mittels einer Bestellung durch die Hauptversammlung wieder ordnungsgemäß besetzt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor,

Herrn Christian Gloe, Kaufmann, Hamburg,  
Herrn Dr. Hans-Peter Rechel, Rechtsanwalt, Hamburg  
Herrn Bernd Günther, Kaufmann, Hamburg

ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Christian Gloe hat folgende weitere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG inne:

Mitglied des Aufsichtsrates der Patrio Plus AG,  
Hamburg,  
Mitglied des Aufsichtsrates der 10tacle Studios AG,  
Darmstadt.

Herr Dr. Hans-Peter Rechel hat folgende weitere

Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG inne:

Vors. des Aufsichtsrates der Triton Water AG,  
Norderstedt,  
Vors. des Aufsichtsrates der Interbau AG, Hamburg,  
Vors. des Aufsichtsrates der german communications  
dbk AG, Hamburg  
Mitglied des Aufsichtsrates der Pütz Security AG,  
Kaltenkirchen,  
Mitglied des Aufsichtsrates der Patrio Plus AG,  
Hamburg.

Herr Bernd Günther hat folgende weitere Mandate im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG inne:

Mitglied des Aufsichtsrates der Real AG, Kelkheim  
Mitglied des Aufsichtsrates der KREMLIN AG,  
Hamburg, bis 26.06.2009  
Mitglied des Aufsichtsrates der Patrio Plus AG,  
Hamburg, ab 10.08.2009  
Vors. des Aufsichtsrates der H+R WASAG AG,  
Salzbergen  
Vors. des Aufsichtsrates der Maternus-Kliniken AG,  
Hannover

Sowohl Herr Gloe als auch Herr Dr. Rechel üben keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

Herr Günther übt eine Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus, und zwar ist er Vorsitzender des Aufsichtsrates der Maschinenfabrik Heid AG, Stockerau, Österreich.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Sammelabstimmung über die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates entscheiden zu lassen.

#### **7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RP Richter GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

#### **8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Vergleich mit Herrn Stefan Ebert hinsichtlich der Streitigkeiten wegen seines Vorstandsdienstvertrages bzw. dessen Auflösung**

Die Gesellschaft hat am 01.10.2009 mit dem ehemaligen Vorstand Stefan Ebert zur Beendigung des Rechtsstreits vor dem Landgericht Lüneburg einen Vergleich geschlossen. Der Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung/Genehmigung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Zustimmung zu dem Vergleich ist darüber hinaus nach § 93 Abs. 4 AG erforderlich.

Der Vergleich hat folgenden Wortlaut (wobei die New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG die „Beklagte“ ist und Herr Stefan Ebert der „Kläger“):

- A Die Beklagte zahlt an den Kläger als Bruttoabfindung einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € fällig bis zum 5. Oktober 2009.
- B Den Parteien ist bekannt, dies wird zur Grundlage des Vergleichs gemacht, dass die Hauptversammlung der Beklagten über diesen Vergleich zu entscheiden hat (§ 93 Aktiengesetz).
- C Hinsichtlich der Kosten trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst, die Gerichtskosten werden hälftig geteilt. Die Beklagte wird den Kläger von seinen Kosten in Höhe von 5.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer freistellen.
- D Damit sind alle Vergütungsansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten erledigt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, diesem Vergleich zuzustimmen bzw. ihn zu genehmigen.

#### **9. Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) sind u.a. die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung geändert worden. § 8 der Satzung der Gesellschaft soll an die geänderten aktienrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

- a) Änderung von § 8 Abs. 2 der Satzung § 8 Abs. 2 der Satzung, der wie nachstehend abgedruckt lautet, soll an die neue Rechtslage angepasst werden:  
§ 8 Abs. 2 der Satzung lauten derzeit wie folgt:  
„Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgesehen ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich

die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden und den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zu erbringen haben (vgl. jeweils § 8 Absatz (3) Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung).“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, § 8 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Einberufung der Hauptversammlung und die Fristenberechnung der Einberufung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.“

- b) Änderung von § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung und Streichung von § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung

§ 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung, der wie nachstehend abgedruckt lautet, soll an die neue Rechtslage angepasst werden und § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung, der wie nachstehend abgedruckt lautet, soll aufgrund der neuen Rechtslage ersatzlos gestrichen werden:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung lauten derzeit wie folgt:

„Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einem am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung ersatzlos zu streichen und § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

#### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 7. Mai 2010, 0:00 Uhr (sogenannter Nachweisstichtag), nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 21.05.2010, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG  
c/o Otto M. Schröder Bank AG  
Bleichenbrücke 11 · D-20354 Hamburg  
Fax: +49 (0)40 34 06 71 · Mail: hv-nyhag@schroederbank.de

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen.

Betreffend solche Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung des Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapier-sammelbank oder einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Die Gesellschaft ist berech-

tigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistichtag. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch ab dem Nachweistichtag und auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweistichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweistichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweistichtag. Personen, die zum Nachweistichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweistichtag keine Bedeutung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär nur max. 2 Eintrittskarten ausstellen können. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Aktionär, den Bevollmächtigten, das Kreditinstitut oder die Aktionärsvereinigung Sorge zu tragen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen Gleichgestellter bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das Vollmachtformular auf der Rückseite der Eintrittskarte, die sie nach der Anmeldung erhalten haben, benutzen. Möglich ist aber auch die Ausstellung einer gesonderten Vollmacht in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung und der Widerruf von Vollmachten sind uns an unsere Adresse New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Frau Gabriele Philipp,

Otto-Brenner Str. 17, 21337 Lüneburg oder per Telefax: + 49 (0) 4131 – 22 44 105 oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse: gabriele.philipp@nyhag.de zu übermitteln.

Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) oder Vereinigungen von Aktionären und sonstigen Personen i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG genügt es jedoch, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss in diesen Fällen zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG Gleichgestellten können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen; stimmen Sie sich daher bitte vorher über die Form der Vollmacht ab, wenn Sie diese bevollmächtigen wollen. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

### **Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

#### **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss uns bis mindestens 30 Tage vor der Versammlung an unsere Adresse New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Frau Gabriele Philipp, Otto-Brenner Str. 17, 21337 Lüneburg oder per Telefax: + 49 (0) 4131 – 22 44 105 zugegangen sein, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der 27. April 2010, 24.00 Uhr.

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 27. Februar 2010) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten. Der Antrag ist von allen Aktionären, die zusammen das Quorum von 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern zu unterzeichnen.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

#### **Anträge von Aktionären nach § 126 Abs. 1 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge i. S. v. § 126 AktG sind ausschließlich an unsere Adresse New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Frau Gabriele Philipp, Otto-Brenner Str. 17, 21337 Lüneburg oder per Telefax: + 49 (0) 4131 – 22 44 105 zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Bis mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis spätestens zum 13. Mai 2010, 24.00 Uhr, unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße, insbesondere mit einer Begründung versehene, Anträge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse [www.nyhag.de](http://www.nyhag.de) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden

ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

#### **Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können gemäß § 127 AktG Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern unterbreiten. Zulässige Wahlvorschläge i. S. v. § 127 AktG sind ausschließlich an unsere Adresse New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Frau Gabriele Philipp, Otto-Brenner Str. 17, 21337 Lüneburg oder per Telefax: + 49 (0) 4131 – 22 44 105 zu richten. Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Bis mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis spätestens zum 13. Mai 2010, 24.00 Uhr, unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse [www.nyhag.de](http://www.nyhag.de) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Falle des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Anders als Gegenanträge i. S. v. § 126 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht begründet zu werden.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Wahlvorschläge zum relevanten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu machen, bleibt unberührt.

#### **Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.nyhag.de](http://www.nyhag.de).

#### **Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft**

Die Veröffentlichungen und Erläuterungen gemäß § 124a AktG sind unter der Internet-Adresse [www.nyhag.de](http://www.nyhag.de) zugänglich.

#### **Abstimmungsergebnisse**

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden innerhalb der gesetzlichen Frist auf der Internet Adresse der Gesellschaft unter [www.nyhag.de](http://www.nyhag.de) veröffentlicht.

#### **Mitteilung über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 7.457.982,06 und ist eingeteilt in 7.000.000 auf den Inhaber lautende und teilnahme- und stimmberechtigte Stück-Aktien. Jede teilnahmeberechtigte Stück-Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Bekanntmachung und Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt dementsprechend 7.000.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Lüneburg, im April 2010

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG  
Der Vorstand